

**Verfassung
der Universität Münster
vom 24. August 2015**
(AB Uni 22/2015 vom 27.8.2015)

Lesefassung unter Berücksichtigung der

1. Änderungsordnung vom 12.1.2017 (AB Uni 03/2017 vom 9.2.2017)
2. Änderungsordnung vom 24.5.2017 (AB Uni 11/2017 vom 30.5.2017)
3. Änderungsordnung vom 9.9.2020 (AB Uni 35/2020 vom 16.9.2020)
4. Änderungsordnung vom 30.11.2021 (AB Uni 48/2021 vom 7.12.2021)
5. Änderungsordnung vom 03.05.2023 (AB Uni 19/2023 vom 03.05.2023)

Präambel

Forschung, Lehre und Studium an der Universität Münster sind auf zivile und friedliche Zwecke ausgerichtet.

**Artikel 1
Rechtsstellung**

- (1) Die Universität Münster ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Universität Münster hat die Aufgabe, Wissenschaft und Kunst in Forschung, Lehre und Studium frei zu pflegen und die Entwicklung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Verbreitung wissenschaftlicher Methodik und die Förderung des wissenschaftlichen Denkens voranzutreiben. Die Aufgaben der Universität Münster verpflichten Lehrende und Lernende im Geiste der Partnerschaft zu gemeinsamer Arbeit. Diese Arbeit soll auf der Grundlage methodischen und schöpferischen Denkens auch die Fähigkeit entwickeln, eigene und fremde Standpunkte kritisch zu prüfen, sich der eigenen Verantwortung in Wissenschaft, Gesellschaft und Umwelt bewusst zu sein, an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mitzuwirken sowie zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beizutragen. Über diese Grundwerte hinaus gibt sich die Universität ein Leitbild, das ihre Grundpositionen enthält.
- (3) Die Universität Münster führt ihr überliefertes Siegel.

**Artikel 2
Verkündungsblatt**

Die Universität Münster gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse in ihrem Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf und wird fortlaufend nummeriert. Die „Amtlichen Bekanntmachungen“ erscheinen zusätzlich zu der papiergebundenen Ausgabe in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf den Internetseiten der Universität Münster; die papiergebundene Ausgabe ist die authentische im Sinne des E-Governmentgesetzes NRW. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Ausübung des Hausrechts

Die Rektorin/Der Rektor übt das Hausrecht selbst oder durch von ihr/ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder oder Angehörige der Universität Münster aus.

Artikel 4 Zusammenschluss von Mitgliedern der Gruppen

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten können sich Mitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG zusammenschließen und Sprecherinnen/Sprecher wählen. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung.

Artikel 5 Rektorat

- (1) Die Universität Münster wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören als hauptberufliche Mitglieder an:
 1. die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Kanzlerin/der Kanzler.

Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors oder der designierten Rektorin/des designierten Rektors kann der Senat beschließen, dass dem Rektorat weitere hauptberufliche Prorektorinnen/Prorektoren angehören.

- (3) Eine nicht hauptberufliche Prorektorin/Ein nicht hauptberuflicher Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden.
- (4) Die erste Amtszeit der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren beträgt sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre. Die Amtszeit einer Prorektorin/eines Prorektors aus dem Kreis der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Kanzlerin/des Kanzlers beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors.
- (5) Die Rektorin/Der Rektor kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen.
- (6) Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin/des Rektors gefasst werden.

Artikel 6 Wahl des Rektorats

- (1) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlen werden durch eine paritätisch von jeweils fünf Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats – darunter der Vorsitzende des Hochschulrats – besetzte Findungskommission vorbereitet. Bei den Mitgliedern des Senats sind sämtliche Statusgruppen vertreten. Den

Vorsitz der Findungskommission führt die/der Vorsitzende des Hochschulrats. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Beratungen der Findungskommission teil. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext für Stellen hauptberuflicher Rektoratsmitglieder. Der Senat kann für die Arbeit der Findungskommission mit Zustimmung des Hochschulrats eine Geschäftsordnung beschließen.

- (3) Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens nach Absatz 2 kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die hauptberufliche Amtsinhaberin oder den hauptberuflichen Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Senat und Hochschulrat bilden eine Personalkommission, um die Entscheidungen nach Satz 1 vorzubereiten, wenn ein entsprechender Antrag von einem Senats- oder Hochschulratsmitglied gestellt wird. In der Personalkommission sind alle Gruppen des Senats vertreten. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Hochschulrats.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die/der Vorsitzende des Senats. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 23 gewichtet. Der Senat kann für die Arbeit der Hochschulwahlversammlung mit Zustimmung des Hochschulrats eine Wahlordnung beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt. Die Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der (designierten) Rektorin/des Rektors. Die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Rektorin/dem Rektor. Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen.
- (6) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Die Beschlussfassung über die Abwahl setzt voraus, dass ein hierauf gerichteter Antrag des Hochschulrats oder des Senats vorliegt.

Artikel 7 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind fünf Mitglieder Externe. Der Hochschulrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen sowie ihre oder seine Stellvertretung. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Nähere zur Wahl der vorsitzenden Person geregelt wird.

Artikel 8 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. zwölf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 1 werden von den Mitgliedern der Universität Münster gewählt.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Senat wählt die/den Vorsitzenden aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern. Der Senat wählt eines seiner Mitglieder zur/zum ersten Stellvertreterin/ Stellvertreter, ein weiteres zur/zum zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter gehören unterschiedlichen Gruppen und nicht derselben Gruppe an wie der/die Vorsitzende.
- (5) Dem Senat gehören neben den gesetzlich bestimmten nichtstimmberechtigten Mitgliedern die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Belange der studentischen Hilfskräfte an.
- (6) Beschlüsse des Senats können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 suspendiert werden.
- (7) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur bedarf der Zustimmung des Senats. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

Artikel 9 Ständige Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats werden vom Senat Ständige Kommissionen gebildet. Über ihre Aufgaben entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) In beratenden Kommissionen und Ausschüssen nach Abs. 1 sind grundsätzlich alle Statusgruppen paritätisch vertreten.
- (3) An der Universität Münster besteht eine Kommission für Lehre und Studium. Sie wird mit 3:3:3:3 Mitgliedern besetzt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Artikel 10
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
(Qualitätsverbesserungskommission)

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 1. Sieben Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Senat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Zur konstituierenden Sitzung der Qualitätsverbesserungskommission und zur jeweils ersten Sitzung nach der Neuwahl der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 lädt das nach Lebensjahren älteste Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission ein.
- (6) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden.

Artikel 11
Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität Münster hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Hochschulrats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre beiden Stellvertreterinnen werden vom Senat auf Vorschlag der erweiterten Gleichstellungskommission gewählt. Unter ihnen muss ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sein. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Universität Münster. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Angehörige der Gruppe der Studierenden werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Rektorin/vom Rektorat bestellt.

- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Universität Münster und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Erstellung, (Zwischen-)Evaluation und Fortschreibung des Gleichstellungsrahmenplan sowie der Gleichstellungspläne der Bereiche überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2:2:2:2 zusammen; jede Gruppe entsendet eine Vertreterin und einen Vertreter. Die Kommission wird vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gehören der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme an.
- (5) Für die Vorschläge an den Senat zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer beiden Stellvertreterinnen ist die erweiterte Gleichstellungskommission zuständig. Der erweiterten Gleichstellungskommission gehören über die Mitglieder der Gleichstellungskommission nach Absatz 4 hinaus die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche bzw. die Vorsitzenden oder Sprecherinnen von Fachbereichsgleichstellungskommissionen stimmberechtigt an. Jeder Fachbereich kann nur durch ein weiteres Mitglied vertreten sein.
- (6) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche und ihre Stellvertreterinnen werden vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Das Nähere regelt die Ordnung des Fachbereichs.

Art. 12

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Senat auf den gemeinsamen Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Personen werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
- (2) Wählbar sind Mitglieder der Universität Münster, die selbst als studentische Hilfskraft arbeiten oder gearbeitet haben. Mindestens zwei der Vorgeschlagenen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Studierende sein.
- (3) Die Mitglieder der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, werden im Umfang von vier Stunden je Woche von dieser Tätigkeit freigestellt; die Dienststelle erhält entsprechende Ausgleichszuwendungen durch das Rektorat. Sonstige Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Entgelts für studentische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für vier Stunden je Woche.
- (4) Den bestellten Personen werden für die Ausübung ihres Amtes angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt.
- (5) Diese Regelung wird drei Jahre nach Beschluss dieser Bestimmung von einer gruppenparitätisch besetzten Kommission evaluiert.

Artikel 13

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die studentischen Mitglieder des Senats wählen auf Vorschlag des Studierendenparlaments für eine Amtszeit von einem Jahr eine Person, die als Beauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Wählbar ist jedes Mitglied aus einer der Gruppen der Universität Münster gemäß § 11 Abs. 1 HG. Wiederwahl ist möglich. Die gewählte Person wird von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
- (2) Steht die zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bestellte Person in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, wird sie im Umfang von bis zu acht Stunden von dieser Tätigkeit freigestellt.
- (3) Diese Regelung wird ein Jahr nach Beschluss dieser Verfassung von einer gruppenparitätisch besetzten Kommission evaluiert.

Artikel 14

Mitgliederinitiative

Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet. Entsprechendes gilt für die Ebene der Fachbereiche. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Artikel 15

Dekanat

- (1) Die Fachbereiche können in ihrer Fachbereichsordnung anstelle der Dekanin/des Dekans ein Dekanat vorsehen, das aus der Dekanin/dem Dekan, die/der den Fachbereich innerhalb der Universität Münster vertritt, sowie mehreren Prodekaninnen/Prodekanen besteht. Die Fachbereichsordnung legt die Anzahl der Prodekaninnen/Prodekane auf mindestens zwei und höchstens vier fest. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zu betrauen (Studiendekanin/Studiendekan).
- (2) Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen/Prodekane kann anderen Gruppen als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören.
- (3) Dem Dekanat der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme an; ist die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität Münster, gehört sie/er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

Artikel 16
Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme,
 3. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 5. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät an:
1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die weiteren Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme,
 3. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 5. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- Die Ärztliche Direktorin/Der Ärztliche Direktor sowie die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule an:
1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
 3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans bzw. der Prodekaninnen/Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (6) Beschlüsse des Fachbereichsrats können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 suspendiert werden.

Artikel 16 a
Prüfungsausschüsse

Soweit in Prüfungsordnungen die Bildung eines Prüfungsausschusses vorgesehen ist, müssen darin Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht vertreten sein. Dem Prüfungsausschuss dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

Artikel 17
Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel 18
Angehörige im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 3 HG

Studierende von Weiterbildungsstudiengängen der Universität Münster, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung von einer anderen Einrichtung auf privatrechtlicher Grundlage im Auftrag der Universität Münster durchgeführt werden, sind Angehörige der Universität Münster im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern sie nicht als Studierende der Universität Münster eingeschrieben sind.

Artikel 19
Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Universitätsverfassung vom 21. Dezember 2007 außer Kraft. Die Amtszeit der nach bisherigem Recht bestellten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Universität bleibt unberührt.